

Zeitschrift: Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Herausgeber: Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Band: 9 (1893)

Heft: 52

Rubrik: An unsere Leser!

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 06.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Organ
für
die schweizer.
Meisterschaft
aller
Handwerke
und
Gewerbe,
deren
Innungen und
Vereine.

Illustrirte schweizerische Handwerker-Zeitung

Praktische Blätter für die Werkstatt
mit besonderer Berücksichtigung der

Kunst im Handwerk.

Herausgegeben unter Mitwirkung schweizerischer
Kunsthandwerker und Techniker
von Walter Fenn-Holdinghausen.

IX.
Band.

Organ für die offiziellen Publikationen des Schweiz. Gewerbevereins.

Erscheint je Samstags und kostet per Quartal Fr. 1. 80, per Jahr Fr. 7. 20.
Inserate 20 Cts. per 1spaltige Petitzeile, bei größeren Aufträgen
entsprechenden Rabatt.

Zürich, den 24. März 1894.

Wochenspruch: Fremder Trost ist gut,
Besser eigener Mut.

An unsere Leser!

Mit nächster Nummer tritt
die „Illustr. Schweiz. Handwerker-
zeitung ihren

zehnten Jahrgang

an. Neun stattliche Bände mit
470 Wochennummern, die wohl 500 brauchbare Muster-
zeichnungen und einige Tausend Textartikel sehr wertvollen
Inhalts aus allen gewerblichen Gebieten enthalten, legen
Zeugnis ab von ihrem redlichen Bestreben, dem Handwerk
seinen „goldenen Boden“ befestigen zu helfen. Unser Blatt
hat sich in der That in diesen Jahren zum **eigentlichen
Geschäfts-Organ für die gesamte schweizerische
Meisterschaft und deren Lieferanten** entwickelt; es
hat Tausenden seiner Leser neben Unterhaltung und Belehrung
geschäftlichen Nutzen gebracht und wird bei seiner stets
wachsenden Verbreitung diesen Hauptzweck in Zukunft noch
in ausgiebiger Weise erfüllen können. Für die gesunde
Weiterentwicklung dieses Fachblattes für den rührigen
„Mann im Schurzfell“ jedes Gewerbezweiges
werden wir keine Opfer scheuen; wir vertrauen daher auch
auf die bisherige kräftige Unterstützung von Seite unserer
werten Leser in der Zukunft und laden hierdurch zu zahl-
reichem Abonnement ein.

Zürich, Ende März 1894. **Redaktor und Verleger.**

Die Anregung zu einem neuen schweizerischen Krankenversicherungsgezet,

der vierte der gegenwärtig zirkulierenden Vorschläge, ist
jüngst von der Verwaltung der Krankenkasse des Eisenwerkes
Emmenweid bei Luzern im Drucke der Öffentlichkeit über-
geben worden.*) Der Vorschlag ist sehr einfach gehalten,
und verdient, da er sich auf 30jährige Erfahrungen stützt,
alle Beachtung zur Lösung der großen Tagesfrage. Der
Hauptzweck geht dahin: Der Bund solle die Krankenversiche-
rung allgemein obligatorisch erklären. Alle erwerbenden Per-
sonen hätten vom 14. Altersjahre an einen monatlichen Bei-
trag an die allgemeine Krankenversicherung zu zahlen. Für
unvermögende Personen sollen die Gemeinden und eventuell
der Staat eintreten. Durch den Beitrag des Familienhauptes
soll auch die Frau und sämtliche erwerbsunfähigen Familien-
glieder gegen Krankheit versichert sein.

Die Kassen sind als Gemeindekrankenstellen gedacht unter
Verantwortung der Gemeinde für dieselben, wobei alle Ge-
meinderatsmitglieder im Vorstand Sitz und Stimme haben
sollen. In Verwaltungssachen soll die Mehrheit sämtlicher
selbstzahlender Mitglieder oberste Instanz sein.

Die Mitgliederbeiträge sollen monatlich entrichtet werden
und dem Tagesverdienst des Einzelnen und der Höhe des
festgesetzten Krankengeldes entsprechend fixiert sein. (Die
Krankenkasse Emmenweid — 350 Mitglieder mit 900 Ver-
sicherungsberechtigten — hat seit 30 Jahren als Praxis,

*) Zu beziehen in der Buchdruckerei Keller in Luzern.